

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. **GESCO AG,**  
Johannisberg 7, 42103 Wuppertal,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts  
Wuppertal unter der Registernummer HRB 7847,  
vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte  
Mitglied des Vorstands Herrn Ralph Rumberg

- der „**Organträger**“ -

und

2. **INEX-solutions GmbH**  
Gewerbestraße 32  
75015 Bretten

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts  
Mannheim unter der Registernummer HRB 743239,  
vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten  
Geschäftsführer Herrn Rainer Kiefer und Herrn Stefan Kuhn

- die „**Organgesellschaft**“ -

- der Organträger und die Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch eine „**Partei**“  
und gemeinsam die „**Parteien**“ -

## **Vorbemerkungen**

- (A) Der Organträger ist an der Organgesellschaft unmittelbar zu 100 % beteiligt.
- (B) Die Parteien beabsichtigen, zur Errichtung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff. KStG sowie des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) abzuschließen.

Dies vorausgeschickt erklären und vereinbaren die Parteien das Folgende:

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich hiermit, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachstehenden Absätzen 1.2 und 1.3, der entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig sowie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig oder, falls der Vertrag vorher endet, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 1.5 Die Ermittlung des abzuführenden Gewinns hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 2**

#### **Verlustübernahme**

- 2.1 Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- 2.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig oder, falls der Vertrag vorher endet, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 2.3 Die Ermittlung des zu übernehmenden Jahresfehlbetrags hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Wirksamwerden und Dauer des Vertrags**

- 3.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung des Organträgers.
- 3.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 3.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Zeitjahren (60 Monate) seit Beginn des Geschäftsjahrs, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten (Vertragsmindestlaufzeit). Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ende dieses Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere alle Maßnahmen, die zu einem Wegfall der für die Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen Voraussetzungen führen, insbesondere der Wegfall der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder durch eine Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese zum Ende eines Geschäftsjahrs oder innerhalb eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft wirksam wird.
- 3.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 4** **Schlussbestimmungen**

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- 4.2 Jede Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften erfolgt auf die betreffenden Vorschriften bzw. ihre Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 ff. KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung und jeweils in der Weise zu berücksichtigen, dass deren Anforderungen möglichst entsprochen wird.
- 4.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsteils nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten. Dabei ist insbesondere der mit diesem Vertrag verbundene unbedingte Wille der Parteien zu berücksichtigen, die einschlägigen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Organschaft zu beachten.
- 4.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Wuppertal, den \_\_. \_\_\_\_ 2022

Für die GESCO AG:

---

Ralph Rumberg, Vorstand

Für die INEX-solutions GmbH:

---

Rainer Kiefer, Geschäftsführer

---

Stefan Kuhn, Geschäftsführer